

allgemeines Wohngebiet:
Zulässig sind (...) die der Versorgung des
Gebiets dienenden Läden, Schank- und
Speisewirtschaften sowie nicht störenden
Handwerksbetriebe
(d. h., Gewerbe kann sein)

Mischgebiet:
Mischgebiete dienen dem Wohnen
und der Unterbringung von
Gewerbebetrieben, die das
Wohnen nicht wesentlich stören
(d. h., Gewerbe muss zum
gewissen Teil sein)

